



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

Satzung

In Kraft getreten durch Beschluss der EMFTHA Mitgliederversammlung am 31.5.2018 in Bonefeld, sowie durch den Ergänzungsbescheid der DLZ ländlicher Raum Westpfalz vom 05.12.2018 und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.02.2019 in Marktheidenfeld über die Änderungen durch den Ergänzungsbescheid.

Abschnitt A – Vereinsrechtliche Vorschriften

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein hat den Namen „European Missouri Foxtrotting Horse Association e.V.“ (EMFTHA)
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Koblenz mit der laufenden Nummer 6 eingetragen
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Grundlagen

- 2.1. Grundlagen dieser Satzung sind das Vereinsrecht des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Die Züchterischen Grundbestimmungen und das Zuchtprogramm (ZP) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung.

3. Zweck und Aufgabe

- 3.1. Der Verein ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes.
- 3.2. Der Verein führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Missouri Foxtrotter (MFT) gemäß KOM 92/353 EWG in Europa unter Beachtung der Regeln der „Missouri Foxtrotting Horse Breeding Association“ (MFTHBA) in Ava, Missouri, USA.
- 3.3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Zucht des Missouri Foxtrotters in Europa zu fördern und nach den Regeln der MFTHBA durchzuführen.



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

- 3.4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, Breitensports und auch des Fahrsports mit Missouri Foxtröttern. Insbesondere fördert der Verein die Zucht und Haltung der Rasse Missouri Foxtrötter nach den Bestimmungen der Züchterischen Grundbestimmungen und des Zuchtprogramms (ZP), die Teile der Satzung sind.
- 3.5. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere die folgenden Maßnahmen:
- Festlegung und Durchführung des in den Züchterischen Grundbestimmungen und des Zuchtprogramms (ZP) verankerten Zuchtprogramms.
 - Sachliche Tätigkeitsbereich: Führung des Ursprungszuchtbuches der Missouri Foxtrötter in Europa gemäß der Grundsätze der EMFTHA und der geltenden Regeln der MFTHBA. Änderungen an den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches werden den Mitgliedern durch Veröffentlichung in Rundbriefen (auch per email) bekannt gegeben.
 - Veranstaltung von Leistungsschauen, Leistungsprüfungen, Zuchtbuchaufnahmen und Körungen
 - Betreuung von Züchtern und Haltern der MFT
 - Bekanntmachung und Förderung des MFT
 - Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung des MFT.

4. Tätigkeitsbereich und Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der räumliche Tätigkeitsbereich der EMFTHA erstreckt sich auf die deutschen Bundesländer, Frankreich, Spanien, Tschechien, Österreich und die Schweiz.
- 4.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. (Förderung der Tierzucht) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.3. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 4.6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.7. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

Dienst-/Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (z.B. sog. „Ehrenamtsfreibetrag“) auf Grundlage der gültigen Abgabenverordnung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.

- 4.8. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4.9. Im Übrigen besteht für Mitglieder der Vereinsorgane oder durch den Vorstand beauftragte Personen ein Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Portokosten. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 5.2. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person beantragen. Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat ein Recht auf Mitgliedschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des §6 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes. Der Aufnahmeantrag kann in der jeweils gültigen Fassung von der EMFTHA-Internetseite heruntergeladen und an die Geschäftsstelle geschickt werden. Bei Mitgliedschaft einer juristischen Person hat diese Institution nur eine Stimme und auch ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ein natürliches Mitglied.
- 5.3. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Junioren können Mitglied werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht. Kandidaten für einen Vorstandsposten müssen Mitglied der EMFTHA und der MFTHBA sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Status „Good Standing“ haben, d.h., sie sind dem Verein keine Beiträge und Gebühren schuldig und haben keine Kündigung eingereicht oder bekommen.
- 5.4. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- 5.5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund hervorragender Verdienste um den Missouri Foxtrotter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, etwaige Zuchtgebühren oder sonstigen Gebühren bleiben hiervon unberührt.



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2. Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 6.3. Der Vorstand verfügt einen vorläufigen Ausschluss nach einer vorherigen schriftlichen Abmahnung, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat oder in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich verstößt, insbesondere, wenn nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit gegeben sind. Auch die Mitgliederversammlung ist zum Beschluss des Ausschlusses befähigt.
- 6.4. Gegen den Ausschluss kann vom Betroffenen oder einem anderen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussmitteilung Widerspruch erhoben werden. Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten und die für sie bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen zu benutzen oder zu besuchen.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, sowie den Bestimmungen der Satzung und der Zuchtbuchordnung in den festgesetzten Fristen nachzukommen.

8. Mitgliedsbeiträge

- 8.1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge als Mitglied und zusätzlich für im Zuchtbuch eingetragene Zuchttiere. Außerdem fallen Gebühren für die Teilnahme an Zuchtleistungsprüfungen, die Eintragung eines Zuchttieres sowie die Ausstellung von Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigungen und allen damit zusammenhängenden Maßnahmen, sowie Einzelfallgebühren an.
- 8.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und in einer Gebührenordnung bekannt gemacht.
- 8.3. Mitgliedsbeiträge und sämtliche anfallende Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung bzw. 30 Tage nach Erwerb der Mitgliedschaft zu zahlen.



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Zuchtausschuss

10. Vorstand

- 10.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz, ihm obliegt die Aufsicht der Geschäftsführung. Weiterhin besteht der Vorstand aus dem Kassenwart
- 10.2. Die Vorstandsmitglieder werden von Mitgliederversammlung (MGV) gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden findet alle 3 Jahre statt, die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder mit einem Jahr zeitversetzt ebenfalls alle 3 Jahre. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die vor der Wahl ihre Qualifikation schriftlich dokumentiert haben und auf der Agenda zur MGV aufgeführt sind.
- 10.3. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins im Sinne des §3 zu verwirklichen. In allen den Verein betreffenden Fragen entscheidet der Vorstand, soweit sie nicht in der Satzung / Züchterischen Grundbestimmungen und Zuchtprogramm (ZP) geregelt sind.
- 10.4. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden zu Unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- 10.5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, telefonische Sitzungen mit Konferenzschaltung gelten als Vorstandssitzung.
- 10.6. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich/per email ohne persönliche Zusammenkunft getroffen werden. Der 1. Vorsitzende protokolliert und archiviert die getroffenen Entscheidungen.
- 10.7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zwischen den MGV kann der Vorstand das Amt für die laufende Wahlperiode aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch besetzen.



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

10.8. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Kassenwart unter der Mitarbeit des Gesamtvorstandes und Geschäftsführers ein Kassenbericht aufzustellen, der eine Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten und die Vermögenslage des Vereins enthalten.

11. Mitgliederversammlung (MGV)

11.1. Die MGV tritt einmal jährlich zusammen.

11.2. Eine außerordentliche MGV ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von 12 Wochen nach Poststempel des Antrages erfolgen.

12. Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und wird schriftlich per Post oder per email versandt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

12.2. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Danach verschickt der Vorstand unverzüglich die Tagesordnung per Post oder per email an alle Mitglieder.

12.3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Satzungsanträge.

13. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

13.1. Die MGV wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die MGV den Leiter mit einfacher Mehrheit.

13.2. Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist per Vollmacht möglich. Jedes Mitglied darf für höchstens ein abwesendes Mitglied eine Stimmrechtsvollmacht ausüben.



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

13.3. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Es wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt.

Satzungsänderungen, die folgende Sachverhalte betreffen, bedürfen vor ihrem Vollzug nach §4 Abs. 5 Tierzuchtgesetz der Zustimmung der zuständigen Behörde:

- das Zuchtziel,
- das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtmethoden, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung ersichtlich sind.
- die Züchterischen Grundbestimmungen und das Zuchtprogramm (ZP), aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilung des Zuchtbuches ersichtlich sind.

13.4. Die MGV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorsitzenden, Stellvertreters und des Kassenwartes
- Wahl von 2 Kassenprüfern für den Kassenbericht der folgenden MGV, die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen Teil A und Teil B. Über Änderungen zu Teil B nehmen alle Mitglieder teil, sofern sie ein in die Zuchtbücher der EMFTHA e.V. eingetragenes Zuchtpferd (Zuchtstute oder Zuchthengst) besitzen. Über Änderungen zu Teil A nehmen alle Mitglieder teil.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

13.5. Über die Beschlüsse der MGV ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, welches in einem Rundschreiben veröffentlicht wird.

13.6. Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist das Protokoll zeitnah vorzulegen.

14. Die Zuchtämter

14.1. Der Zuchtleiter wird vom Vorstand als für die Zuchtarbeit und die Überwachung der Zuchtbuchführung Verantwortlicher berufen und muss die Voraussetzungen des §1 der Verordnung über Zuchtorganisationen (TierZOV) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Er ist Mitglied des Zuchtausschusses.

14.2. Der Zuchtbuchführer wird vom Vorstand berufen und ist in allen Zuchtangelegenheiten dem Zuchtleiter verantwortlich. Er betreut die Zuchtbücher und betreut die Züchter des Vereins. Er ist Mitglied des Vorstandes und des



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

Zuchtausschusses.

Züchter aus Ländern des Zuständigkeitsbereiches entnehmen der EMFTHA Homepage, wann und wo in dem jeweiligen Land Zuchtprüfungen durchgeführt werden Und wer in dem jeweiligen Land der zuständige Ansprechpartner ist

14.3. Die Bewertungskommission. Nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung siehe Teil B (Züchterische Grundbestimmungen und Zuchtprogramm)

14.4. Der Zuchtausschuss:

- besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Personen, die in einfacher Mehrheit beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- besteht aus dem Zuchtleiter und dem Zuchtbuchführer und dem 1. Vorsitzenden und weiteren interessierten Mitgliedern nach Berufung durch den Vorstand
- kann durch jedes Mitglied des Zuchtausschusses einberufen werden.
- ist zuständig für die Erarbeitung und Anpassung der Züchterischen Grundbestimmungen und des Zuchtprogramms (ZP) an tierzüchterische Gegebenheiten sowie die Beratung des Vorstandes in allen züchterischen Fragen.
- ist mit dem EMFTHA-Vorstand zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Zuchtangelegenheiten sowie die Ahndung von Verstößen gegen die ZBO.
- ist beschlussfähig, wenn der Zuchtleiter und Zuchtbuchführer, anwesend sind. Sollte eines der Ausschussmitglieder wegen Befangenheit, (z.B., wegen Mitwirkung an der zu überprüfenden Entscheidung) nicht stimmberechtigt sein, so treten an deren Stelle zuerst der Vorsitzende und danach sein Stellvertreter.
- Beim Ausscheiden eines Zuchtausschussmitgliedes zwischen den MGV kann der Vorstand die Aufgabe für die laufende Wahlperiode aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch besetzen.

15. Geschäftsführung

15.1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte ein zu richten und zu erhalten. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer vom Vorstand berufen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die geschäftlichen Belange verantwortlich. Er hat an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Geschäftsführung dient der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes und der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins

15.2. Geschäftsführung und Zuchtbuchführung können auch in Personalunion erfolgen.



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

16. Auflösung

16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden und in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MGV beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungs-beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

16.2. Ist der Einladung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefolgt, oder kommt eine Dreiviertelmehrheit nicht zustande, so ist ein 2. Mal innerhalb von 14 Tagen einzuladen. Diese Versammlung ist mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

16.3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an:

Pro Animale für Tiere in Not e.V., Im 1. Wehr 1, 97424 Schweinfurt.

17. Streitfälle und Einsprüche

Der Vorstand erstellt eine Schiedsgerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern (und/oder Vertragspartnern) des Verbandes und zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern (und Vertragspartnern), die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben.

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verweis,
- Geldbußen,
- zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband,
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband.

Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung zu regeln.

Gegen Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbands nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist.

18. Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das ordentliche Mitglied (Züchter) den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die ordentlichen Mitglieder (Züchter) nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikation- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zucht-organisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hin-gewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde.

Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereit eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).